

## **Harald Thomé / Referent für Arbeitslosenrecht**

---

**Von:** "Claudius Voigt" <voigt@ggua.de>  
**Datum:** Freitag, 6. März 2020 09:40  
**An:** <liste-muensterland@asyl.org>  
**Betreff:** [liste-muensterland] Bundesverfassungsgericht weist Vorlagebeschluss zum Sozialhilfeausschluss von Unionsbürger\*innen als unzulässig zurück

Liebe Kolleg\*innen,

gestern war in der FAZ zu lesen: „[Keine Sozialhilfe für EU-Ausländer ohne Aufenthaltsrecht](#)“ und im migazin: „[Weiter keine Sozialhilfe für EU-Bürger ohne Aufenthaltsrecht](#)“. So habe es das Bundesverfassungsgericht entschieden. Doch diese Überschriften sind zumindest irreführend, man kann auch sagen: falsch. Denn das Bundesverfassungsgericht hat am 26. Februar 2020 ([1 BvL 1/20](#)) zwar einen Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Darmstadt zurückgewiesen, in dem das SG den vollständigen Leistungsausschluss für bestimmte Unionsbürger\*innen für verfassungswidrig erachtet hatte. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht diese Vorlage nur deshalb als unzulässig abgelehnt, weil die Begründungen und Herleitungen des Sozialgerichts nicht den hohen Anforderungen des BVerfG genügten. Die Entscheidung erging also aus formalen Gründen und nicht etwa deshalb, weil das Bundesverfassungsgericht einen vollständigen Leistungsausschluss materiell für verfassungskonform halten würde. Im Gegenteil: Das BVerfG hat *nicht deshalb* die Vorlage zurückgewiesen, weil EU-Bürger\*innen ohne Aufenthaltsrecht vom Sozialhilfeanspruch ausgeschlossen werden dürfen, sondern vielmehr *weil* die Betroffenen im konkreten Fall (wohl) *doch* einen Anspruch auf Leistungen haben. Somit stelle sich die Frage der Verfassungswidrigkeit möglicherweise gar nicht. Richtig hätten die oben zitierten Überschriften daher lauten müssen: „Bundesverfassungsgericht entscheidet nicht über Sozialleistungsausschluss, da vermutlich doch Anspruch auf Leistungen besteht“.

### **Zum Hintergrund:**

In dem zugrundeliegenden Verfahren ging es um eine alleinerziehende Mutter mit rumänischer Staatsangehörigkeit mit drei minderjährigen Kindern. Die Familie lebt seit 2010 in Deutschland. Im Jahr 2018 stellte die ABH den Verlust des Freizügigkeitsrechts fest. Hiergegen hat die Mutter Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt, über die noch nicht entschieden ist. Ein weiterer Sohn ist bereits 21 Jahre alt, hat eine Schwerbehinderung und besucht eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung.

Im Mai 2018, nach der Verlustfeststellung, hat das Jobcenter die Leistungen eingestellt, und im Januar 2019 ist auch die Zahlung von Kindergeld eingestellt worden. Eine Räumungsklage des Vermieters wegen Mietschulden ist anhängig, die Familie lebt von Spenden. Ein Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII wurde vom Sozialamt abgelehnt. Gegen die Ablehnung wurden Rechtsmittel und Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt. Im Eilverfahren legte das SG Darmstadt dem Bundesverfassungsgericht vor, da es überzeugt ist, dass ein vollständiger Leistungsausschluss verfassungswidrig ist.

### **Die Argumentation des Sozialgerichts:**

Wegen der Verlustfeststellung liege „kein Aufenthaltsrecht“ vor. Damit besteht ein Ausschluss von regulären Leistungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII. Gleichzeitig seien AsylbLG-Leistungen ausgeschlossen, da diese erst mit vollziehbarer Ausreisepflicht eintreten würden. Obwohl die Familie schon über fünf Jahre in Deutschland lebt, greife auch die „Rückausnahme“ des § 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII nicht, weil eine behördliche Verlustfeststellung getroffen worden ist, auch wenn diese noch nicht unanfechtbar ist („dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde“). Zugleich könnten über einen Monat hinaus keine „Überbrückungsleistungen“ gem. § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII erbracht werden, da keine individuelle besondere Härte vorliege. Im Ergebnis gebe rechtlich keine Möglichkeit der Leistungserbringung, und das sei verfassungswidrig.

## Die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts:

Das BVerfG sieht fast alle zentralen Argumentationen des Sozialgerichts Darmstadt als nicht ausreichend begründet an: Es sei nicht genügend dargelegt, dass trotz der behördlichen Verlustfeststellung nicht *doch* ein Aufenthaltsrecht im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII vorliege, solange diese Verlustfeststellung wegen laufendem VG-Klageverfahren nicht bestandskräftig ist. Es sei auch nicht hinreichend dargelegt, warum die Rückausnahme des § 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII nicht anwendbar sei: Solange die Verlustfeststellung nicht bestandskräftig sei, komme der rein behördlichen Verlustfeststellung möglicherweise keine Tatbestandswirkung zu, und es könne eventuell dennoch von einem verfestigten Aufenthalt ausgegangen werden – mit dem entsprechenden Leistungsanspruch nach fünf Jahren. Und schließlich sei die Begründung nicht ausreichend, warum Überbrückungsleistungen nicht über einen Monat hinaus erbracht werden könnten: Im konkreten Fall habe das Sozialgericht sich nicht ausreichend damit auseinandergesetzt, ob die Tatsache, dass der 21jährige Sohn in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung betreut wird, zu einer besonderen Bindung an das Bundesgebiet führt und somit aufgrund einer besonderen Härte längerfristige Überbrückungsleistungen erbracht werden müssten.

## Was heißt das nun?

Vor allem heißt das, dass nun weiterhin keine Klarheit darüber besteht, ob die gesetzlich vorgesehenen, vollständigen Leistungsausschlüsse für bestimmte Unionsbürger\*innen verfassungswidrig sind. Der vorliegende Fall war recht speziell - aufgrund der behördlichen, aber noch nicht bestandskräftigen Verlustfeststellung, aufgrund der langjährigen Aufenthaltszeit in Deutschland und aufgrund des Sohnes mit Schwerbehinderung. In anderen Konstellationen, in denen ein unter fünfjähriger Aufenthalt, keine Verlustfeststellung und keine besondere familiäre oder gesundheitliche Situation gegeben ist, wäre es für das Bundesverfassungsgericht deutlich schwieriger gewesen, allein aus formalen Gründen eine Vorlage zurückzuweisen. Dann wäre es wohl maßgeblich darauf angekommen, ob die Härtefallregelung des § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII ausreicht, um längerfristig das menschenwürdige Existenzminimum sicherzustellen.

Für die Beratungspraxis heißt das auch: In allen Fällen, in denen ein Anspruch auf reguläre Leistungen nach SGB II oder XII faktisch oder rechtlich nicht durchsetzbar ist, sollten die „Überbrückungsleistungen“ nach § 23 Abs. 3 Satz 3ff SGB XII offensiv beantragt und gerichtlich durchgesetzt werden – und zwar in Höhe regulärer Sozialhilfeleistungen und solange der faktische Aufenthalt in Deutschland besteht. Nur eine solche extensive Auslegung lässt das Konstrukt der (im Kern rassistisch und klassistisch wirkenden) Leistungsausschlüsse für bestimmte, wirtschaftlich nicht verwertbare Ausländer\*innen im deutschen Sozialhilferecht überhaupt und ansatzweise mit dem Grundgesetz vereinbar erscheinen. Insofern sind die Sozialämter der Kommunen in der Pflicht, dem verfassungsmäßig geschuldeten Menschenrecht auf Existenzsicherung zur Wirksamkeit zu verhelfen.

Liebe Grüße

Claudius

--

Claudius Voigt

Projekt Q – Büro zur Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.

Hafenstraße 3 - 5

48153 Münster

Tel.: 0251 14486 – 26

Mob.: 01578 0497423

Fax: 0251 14486 – 10

[www.ggua.de](http://www.ggua.de)

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)

Registergericht: Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB: Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel, Dominik Hüging (Schatzmeister), Claudius Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte: Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen:

<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen versenden. Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit wieder austragen.

---

Sie erhalten diese Mail, weil Sie sich in die E-Mailliste "Liste Münsterland" eingetragen haben. Wenn Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten, können Sie sich unter diesem Link jederzeit austragen: <http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

---

liste-muensterland mailing list

liste-muensterland@asyl.org

<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>